

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Herausgegeben vom Schweiz. Bund für Zivilschutz · Redaktion (für Manuskripte und Inserate): Postfach Kornhaus, Bern 7



Frauen in Aktion

Im Kanton Baselland sind in der ersten Jahreshälfte 1959 in sieben Gemeinden rund 450 Gebäudechefs ausgebildet worden; den grössten Anteil hat die Gemeinde Birsfelden mit 165 Ausgebildeten. Aber auch schon kleinere Gemeinden sind mit Elan an diese Aufgabe herangetreten und haben sie recht gut gelöst. Die Gebäudechefs rekrutieren sich mehrheitlich aus Frauen, und man musste immer wieder staunen, wie tapfer sich das sogenannte «schwache Geschlecht» bei den Uebungen in Feuer, Rauch und Hitze behauptete. Das obige Bild ist Beweis dafür, wie zwei Frauen am Birsfelder Kurs draufgängerisch in das arg verqualmte Brandhaus vorrückten. Es ist offensichtlich, wie der Zivilschutzgedanke durch diese Kurse in weiteste Bevölkerungskreise getragen wird.

KL

Der Strahlenschutz

Am 24. Juni 1959 führte der Basler Bund für Zivilschutz unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Müller seine Jahresversammlung durch. Anschliessend referierte vor etwa 200 Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung Hans Joachim Ritter, Sachverständiger des Deutschen Roten Kreuzes, über das obgenannte Thema. Unser nachstehender Bericht gibt darüber eine Zusammenfassung.

Das Deutsche Rote Kreuz ist seit etlichen Jahren auf diesem Gebiet tätig, da der Strahlenschutz speziell mit dem Gebiet der Katastrophenhilfe zusammenfällt. Helfen wollen, bedingt helfen können. Helfen können setzt Kenntnis der Gefahren voraus. Aus diesem Grunde gehört zum Aufgabenkreis des deutschen Kreises auch der Strahlenschutz. Die Ziele des Strahlenschutzes sind: Schutz im Frieden wie im Krieg. Der im Strahlenfall entstehende Schaden ist als solcher sowohl im Frieden, als auch im Krieg mehr oder weniger derselbe. Aus diesem Grunde kann man keinen grossen Unterschied in der Bekämpfung machen. Was ich also für den Kriegsfall vorbereite, gilt gleichzeitig für den Frieden. Ein Unterschied besteht im Schutz, denn die Vorbereitung der Schutzmöglichkeiten werden im Frieden anders sein als im Krieg. Im Grundprinzip allerdings nicht, dagegen in der Organisation. Für den Aufbau eines Strahlenschutzes sind fünf Grundsätze massgebend:

1. Massnahme: Feststellung, ob eine überhöhte Strahlung vorhanden ist;
2. Massnahme: Man muss die Intensität der Strahlung messen;
3. Massnahme: Man muss vom Strahlengebiet Abstand halten;
4. Massnahme: Man muss den Strahler abschirmen;
5. Massnahme: Man muss den Zeitfaktor beachten.